

Mit wem erfolgt die Abrechnung der Telefongespräche milit. Einheiten

Autor(en): **Abegg, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **80=100 (1934)**

Heft 4

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-12622>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

leider unterzugehen. Da könnte mancher für seine Weiterbildung besorgte Offizier seine Mussestunden ausfüllen und sich in die Militärgeographie vertiefen.

Es sei mir noch gestattet, an die Kritik zu erinnern, die der französische General Clément-Grandcourt über die letztjährigen Manöver der 2. Div. äusserte. In der Presse las man darüber u. a.: «Die höhere Führung ist ihrer Aufgabe durchaus gewachsen. Was tatsächlich zu wünschen übrig lässt, das ist, auf Grund einer ungenügenden Ausbildung, die untere Führung, die Führung der Kompagnie und noch mehr der Unteroffiziere. Körperliche Tüchtigkeit, Eifer und guter Wille finden sich hier so gut wie anderswo. Aber es fehlt ihnen ganz offensichtlich an der Vertrautheit mit dem Gelände.» Der französische General hat damit den Nagel auf den Kopf getroffen. Es ist dringend nötig, dass wir uns unserer Schwerfälligkeit bewusst sind und für Abhilfe sorgen, sei es durch felddienstliche Uebungen oder sonstwie.

Ich möchte daher zum Schluss meine Vorschläge (sie liessen sich noch beträchtlich vermehren) dahin zusammenfassen, dass unsere vorgesetzten Kommandostellen ihr besonderes Augenmerk auf die ausserdienstliche Tätigkeit der jungen Offiziere richten. Der neugebackene Leutnant sollte sich, soweit er nicht nachweisbar daran verhindert ist, in einem Unteroffiziersverein oder andern Militärverband praktisch betätigen *müssen*. Er sollte sich auch anlässlich seiner Beförderung zum Oberleutnant über seine bisherige ausserdienstliche Arbeit auszuweisen haben. Vielleicht könnten auch die angehenden Hauptleute mit einbezogen werden. Jedenfalls würde sich auf diese Weise klar erzeigen, wer seine selbstgewählte Offizierslaufbahn als strenge Pflichterfüllung und Weiterbildung im Dienste der Armee auffasst oder wem andere Motive im Vordergrund standen. Dabei möchte ich ausdrücklich alle jene Offiziere ausnehmen, die schon seit Jahren ihre ganze Kraft der ausserdienstlichen Betätigung zur Verfügung stellten und es auch weiterhin tun werden und diejenigen, die beim besten Willen nicht dazu kommen, sich in vermehrtem Masse mit militärischen Dingen zu befassen.

Mit wem erfolgt die Abrechnung der Telephongespräche milit. Einheiten?

Von *E. Abegg*, Telephonbeamter, Zürich.

Während den letztjährigen Brigademanövern der 5. Div. im Zürcher Oberland errichteten viele Stäbe und Kpn. ihre Bureaux bei Privaten oder in Wirtschaften, die beide möglichst

Telephonanschluss besaßen, oder liessen sich einen eigenen Anschluss erstellen. Die bei den Telephonämtern gemachten Erfahrungen haben nun gezeigt, dass über das *Abrechnungsverfahren* der militärischen und privaten Telephongespräche noch vielfach Unklarheit herrscht, weshalb jenes hier nachstehend erläutert werden soll.

Bei Wiederholungskursen, militärischen Uebungen, namentlich aber in den Manövern, wird das Ziviltelephon in den mit Militär belegten Orten stark beansprucht. Stäbe und Truppen benützen die in ihrem Quartier eingerichteten Stationen ausgiebig für militärische Zwecke, wodurch diese Telephone für den privaten Verkehr nahezu gesperrt sind. Um die daraus entstehenden Schwierigkeiten zu mildern, und die bestehenden Telephonstationen für den Zivilverkehr der Bevölkerung und der Wehrmänner frei zu halten, hat das E. M. D. auf Antrag der Generaldirektion der PTT-Verwaltung den militärischen Stäben vor zwei Jahren empfohlen, überall *eigene Anschlüsse* erstellen zu lassen. Dieses Verfahren hat sich bei den Herbstmanövern 1932 der 4. und 5. Div. bewährt und soll künftig allgemein eingeführt werden. Die Bedingungen für die Erstellung eigener Anschlüsse sind folgende:

- a) Als feste *Abonnementstaxe* werden statt den reglementarischen 10 Fr. nur 5 Fr. erhoben.
- b) Werden die Anschlüsse durch die Telephonämter oder durch konzessionierte Unternehmer erstellt, so hat die Truppe die Erstellungs- und Abbruchkosten zu bezahlen.
- c) Der Telegraphen-Truppe ist es gestattet, die Anschlüsse selbst zu erstellen und geeignete Apparate anzuschliessen. Die Telephonverwaltung besorgt und verrechnet in diesem Falle die Einführung in die Zentrale. Unter besonderen Umständen, z. B. wenn augenblicklich kein Monteur abgegeben werden kann oder die Tg. Truppe über Leute verfügt, die die Arbeit richtig besorgen können, kann sie auch nach Verständigung mit dem Telephonamt ihre Leitungen in der Zentrale selbst anschliessen und abrechnen. Eine Abonnementstaxe wird in diesem Falle nur verrechnet, wenn die Telephonverwaltung die Apparate liefert.

Die Erstellung eigener Anschlüsse — die rechtzeitig *vor* dem Einrücken bestellt werden sollten — ist für Stäbe, die von Anfang mit einem starken militärischen Telephonverkehr rechnen, unbedingt vorzuziehen (wollen Wehrmänner die Militärstation für Privatgespräche benützen, so haben sie die ordentlichen Gesprächstaxen dem Rechnungsführer sofort zu bezahlen). Dieses Verfahren schafft auch für die Verwaltung eine klare Situation: die Verrechnung der Abonnementstaxe, der

Gespräche, der Einrichtungs- und Abbruchkosten usw., wird durch eine Schlussabrechnung an das Einheitskommando erleichtert. Allerdings wird jene in den meisten Fällen erst nach beendetem W. K. (eventuell in der zweiten Woche, wenn der eigene Anschluss nur während der ersten Kurswoche benützt wurde) an den Qm. oder Fourier gelangen, der aber für die kleine Verspätung durch eine genaue Abrechnung entschädigt wird.

Von der Möglichkeit der Erstellung eigener Anschlüsse machten die Stäbe der 5. Div. während den Brigademanövern 1933 keinen allzuhäufigen Gebrauch. Bedeutend grösser hingegen war die *Benützung von Privatstationen durch die Truppe*. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten zwischen Teilnehmer und Militär, selbst Unannehmlichkeiten bei den Dienststellen der Telephonverwaltung, wurden auch hier genaue Richtlinien für den Verrechnungsmodus festgelegt.

Die Truppe übernimmt vorübergehend die Bedienung einer privaten Telephonstation *mit der Verpflichtung, für alle in dieser Zeit geführten Gespräche zu haften*. Der Zeitpunkt der Stationsübernahme durch die Truppe und die Rückgabe an den Teilnehmer müssen natürlich der Zentrale oder dem zuständigen Telephonamt rechtzeitig gemeldet werden. In automatisch betriebenen Netzen muss bei der ersten Uebernahme der Stand des Gesprächszählers abgelesen und notiert werden, weil nachher die Zahl der zu Lasten der Truppen fallenden Gespräche nicht mehr errechnet werden könnte. Nach der Rückgabe der Station an den Teilnehmer ermittelt die Telephonzentrale sobald als möglich den vom Militär geschuldeten Betrag und *teilt diesen sowohl der Truppe als auch dem Teilnehmer mit*. *Die Abrechnung erfolgt zwischen Militär und Teilnehmer unmittelbar*. Die Verwaltung stellt dem letzteren nach Ablauf des Monats in gewohnter Weise Rechnung. Dieses Verfahren ist bei Hand- und Automatenzentralen durchführbar, bietet dem Teilnehmer und der Truppe Gewähr für zuverlässige Rechnungsstellung und soll bei jeder sich bietenden Gelegenheit angewendet werden. Wünscht der Teilnehmer seine Station während der Zeit, da sie vom Militär bedient wird, ebenfalls zu benützen, so ist sie ihm gegen Entrichtung der gesetzlichen Gesprächstaxe ohne weiteres zur Verfügung zu stellen. Während der Zeit, da die Telephonstation von der Truppe übernommen wird, hat der Teilnehmer nur Anspruch auf die Taxzuschläge für allfällige Privatgespräche, *nicht* aber für die ebenfalls taxpflichtigen militärdienstlichen Gespräche.

Zu diesem zweiten Verfahren ist noch folgendes zu bemerken: In kleineren Automatenzentralen ist die Ablesung der Gesprächszähler unmittelbar nach dem Ein- und Wegzug der Truppe nicht immer möglich, weil der betreffende Ortsmonteur auch noch andere Zentralen zu bedienen hat. Allgemein ist für *Automatenzentralen* zu sagen, dass wegen der Zählerablesung, der Sammlung und Ausrechnung der Ferngesprächszettel, Verrechnung allfälliger Telegramme, Aufträge an die Auskunft usw., erst am folgenden Tag, in grossen Aemtern (wie Zürich) erst nach zwei Tagen *genaue* Gesamttaxbeträge ermittelt werden können. Dies auch deshalb, weil die Telephonverwaltung grossen Wert auf die Vermeidung von Fehlbelastungen (auf die eine oder andere Seite) legt, was nur im Interesse aller Beteiligten liegt. — In *handbetriebenen Zentralen* kann der von der Truppe geschuldete Betrag bedeutend früher ausgerechnet werden, weil alle Unterlagen an einem Orte vereinigt sind.

Endlich ist noch ein drittes Verfahren möglich. Bei nur schwacher Benützung einer Privatstation für Militärgespräche ist dem Stationsinhaber die Gesprächstaxe samt der Zuschlagstaxe nach jeder Verbindung sofort zu entrichten. Die Telephonzentrale darf dazu nicht zur Führung einer besonderen Rechnung für die Truppe angehalten werden.

Natürlich können zwischen dem Stationsinhaber und der Truppe auch andere Abrechnungsverfahren vereinbart werden; nur hat das Telephonamt die Führung von Sonderrechnungen abzulehnen.

Taxfreiheit.

1. Für *Telegramme*: Die Diensttelegramme der Feldpost und des Feldtelegraphen sind taxfrei; währenddem die von der Manöverleitung, den Kommandanten und Stäben aufgegebenen Telegramme taxpflichtig sind. Sie haben aber bei der Beförderung den Vorrang vor den gewöhnlichen Privattelegrammen.
2. Für *Telephongespräche*: Die Organe der Feldpost und des Feldtelegraphen (einschliesslich der Tg. Chfs in den Armeekorps- und Divisionsstäben und der Kommandanten der Tg. Kpn.) geniessen Taxfreiheit für post-, telegraphen- und telephondienstliche Gespräche. Alle übrigen militärischen Telephongespräche sind taxpflichtig, jedoch mit Vorrang vor den gewöhnlichen Privatgesprächen. Von der Manöverleitung und den Schiedsrichtern verlangte Verbindungen werden vor allen andern Bestellungen ausgeführt; solche Verbindungen sind mit der Bezeichnung «Schiedsrichter» anzumelden.